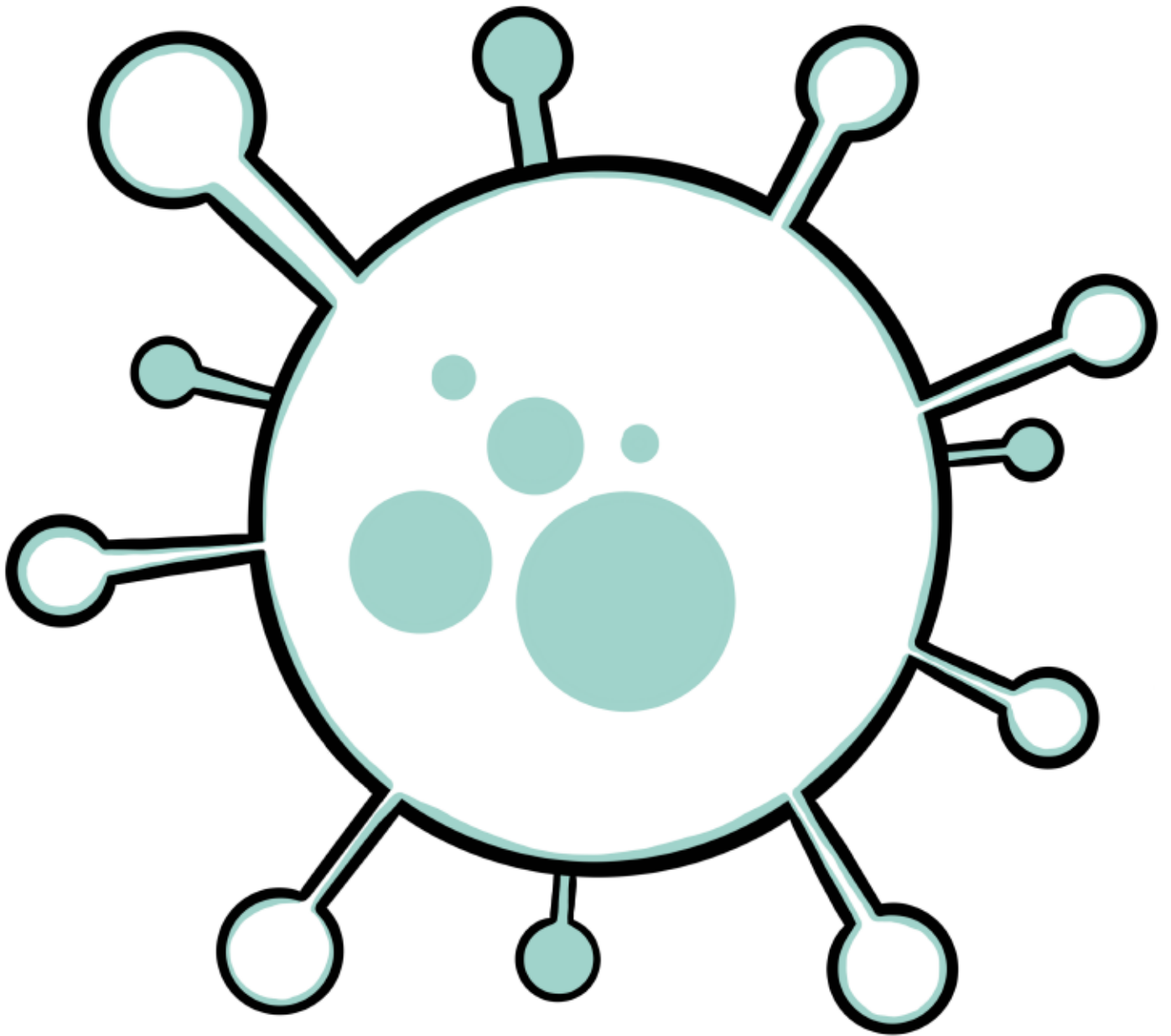


**Immer Ihr verlässlicher  
Partner – gerade auch  
in der Pandemie!**



**Geschäftsbericht  
der Krankenversorgung  
der Bundesbahnbeamten  
2020**

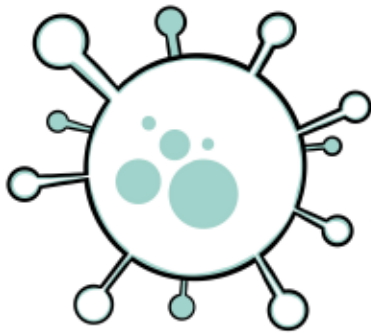




# Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten anderthalb Jahren haben die Erfordernisse der Corona-Pandemie sowohl der Gesellschaft insgesamt, wie auch jedem einzelnen Menschen in seiner konkreten persönlichen Lebenssituation, vieles abverlangt.

Auch die KVB war und ist während der Pandemie in ihrem Kernleistungsbereich gefordert – wir tun alles, um unsere Mitglieder und deren mitversicherte Angehörige dabei zu unterstützen, gesundheitlich so gut wie möglich durch diese schwere Krise zu kommen.



Gleichzeitig musste die KVB als Arbeitgeber im Zeitraffer für nahezu alle unsere Mitarbeiter die technischen und administrativen Voraussetzungen schaffen, um ein flächendeckendes, produktives und datenschutzrechtlich abgesichertes Arbeiten von zu Hause aus zu ermöglichen. Mit Stolz können wir heute feststellen, dass die KVB diese Bewährungsprobe weit über Erwarten gut gemeistert hat: Im Homeoffice ist die Arbeitsproduktivität unserer Mitarbeiter im Gleichklang mit der persönlichen Zufriedenheit am Arbeitsplatz sogar deutlich angestiegen!

Vor dem Hintergrund der kapazitiven Konsequenzen der Corona-Krise haben wir uns in diesem Jahr erstmals dafür entschieden, den Geschäftsbericht für das Jahr 2020 in verkürzter Form herauszubringen. Alle einschlägigen Zahlen, Daten und Fakten erhalten Sie in der gewohnten Form, jedoch ohne die in früheren Jahren üblichen Hintergrundinformationen aus den einzelnen Abteilungen der KVB und Interviews mit unseren Mitarbeitern. Darüber hinaus wird der Geschäftsbericht nicht in gedruckter, sondern ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

**Dr. Achim Gässler**  
Hauptgeschäftsführer der KVB

# Inhalt

- 4 Allgemeines
- 6 Organe
- 9 Ausschüsse
- 10 Fortentwicklung von Satzung und Tarif
- 12 Mitglieder
- 14 Finanzen
- 18 Jahresabschluss
- 22 Rechtsgang
- 24 Regress
- 26 Personal
- 27 Rehabilitation
- 30 Pflegeversicherung
- 38 Anschriften
- 39 Impressum

# **Das Geschäftsjahr 2020**

## Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

## Rechtsform

Die KVB ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Die KVB ist eine betriebliche Sozialeinrichtung des Bundesbahnvermögens (BEV). Die Satzung der KVB ist als Dienstvereinbarung zwischen der Präsidentin des BEV und dem Hauptpersonalrat bei der Präsidentin des BEV sowie dem Besonderen Hauptpersonalrat bei der Präsidentin des BEV gemäß § 75 Abs. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) abgeschlossen worden.

Der Haushaltsplan der KVB wird vom Vorstand aufgestellt und von der Vertreterversammlung genehmigt.

## Aufsicht

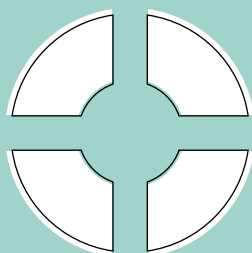
Die Fachaufsicht über die KVB obliegt der Präsidentin des BEV. Die allgemeine Aufsicht obliegt dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

## Aufgaben

Der KVB obliegt die Aufgabe der Gewährung von Zuschüssen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei der Früherkennung von Krankheiten an die Mitglieder und deren mitversicherte Angehörige nach Maßgabe von Satzung und Tarif der KVB.

In den auf der Grundlage von Satzung und Tarif gewährten Leistungen sind die dem Dienstherrn gemäß §§ 78/80 BBG obliegenden Leistungen aus der Fürsorgepflicht enthalten.

Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) führt die KVB für ihre Mitglieder die private Pflegeversicherung nach dem Pflegepflichtversicherungsgesetz durch.



# Allgemeines

## Mitgliedschaft in Verbänden

Die KVB ist eine verbundene Einrichtung des Verbandes der privaten Krankenversicherungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung des PKV-Verbandes.

## Verträge mit Heilbehandlern

Die KVB unterhält vertragliche Vereinbarungen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands (VLK).

## Satzung der KVB

Es gilt die Satzung der KVB, gültig vom 1. Januar 1996 an, die von der Vertreterversammlung der KVB in der Sitzung vom 27. bis 29. September 1995 in Passau beschlossen worden ist, in der Fassung vom 1. Januar 2019.

## Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von den Bezirksleitungen und der Hauptverwaltung der KVB unter der Leitung der Bezirksgeschäftsführer bzw. des Hauptgeschäftsführers geführt. Sie vertreten die KVB insoweit gerichtlich und außergerichtlich.

Der Hauptgeschäftsführer der KVB und seine Stellvertreter sowie die Bezirksgeschäftsführer werden mit Zustimmung des Vorstandes der KVB von der Präsidentin des BEV bestellt.

Der Hauptgeschäftsführer und die Bezirksgeschäftsführer sind Vorgesetzte des Personals der Hauptverwaltung beziehungsweise der Bezirksleitungen.

## Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter der KVB ist Herr Dr. Klaus Wagner, Schlehenring 12, 85551 Kirchheim b. München, KPW-IT Unternehmensberatung und EDV-Beratung für den Mittelstand.

## Verwaltungsaufbau der KVB

Der Verwaltungsaufbau der KVB ist in dem Organigramm im Kapitel „Organe“ auf Seite 25 dargestellt.

## Internetauftritt der KVB

Unter der Internetadresse [www.kvb.bund.de](http://www.kvb.bund.de) kann auf ein umfangreiches Informations- und Serviceangebot zugegriffen werden. Insbesondere den Mitgliedern steht damit eine zeitgemäße Möglichkeit zur Verfügung, sich der Mittel einer schnellen elektronischen Information und Kommunikation rund um ihre Kranken- und Pflegeversicherung zu bedienen.

## Rechtsgrundlagen

Die Regelungen über die Bildung der Organe der KVB finden sich in den §§ 3 bis 7 der Satzung der KVB.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Die ehrenamtlichen Organe sind paritätisch besetzt.

## Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der KVB besteht aus 30 Mitgliedervertretern und der Vertreterin des BEV. Weiterhin nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung die Mitglieder des Vorstandes, der Hauptgeschäftsführer sowie jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung des Hauptpersonalrats und des Besonderen Hauptpersonalrats mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf Vorschlag der Personalvertretungen durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen

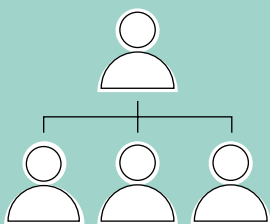
Hauptpersonalrat bei der Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlordnung gewählt, die Anhang 1 der Satzung der KVB ist. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter je KVB-Bezirk aus dem Kreis der Versorgungsempfänger stammt. Der Vertreter des BEV wird von der Präsidentin des BEV bestimmt.

Der Vertreter des BEV hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung aus deren Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein.

Der Vorsitz in der Vertreterversammlung wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden zum 01.06. jeden Jahres.

Die Vertreterversammlung der KVB hat primär die Aufgabe, über Änderungen der Satzung einschließlich der Beitragstafel zu beschließen. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sind weitere wichtige Aufgaben der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung beschließt den Haushaltsplan.



# Organe



## Verwaltungsaufbau der KVB

### Organ der Körperschaft

Vertreterversammlung	
Rechnungsprüfungsausschuss	

### Organ der Körperschaft

Vorstand			
Mitglieds- und Beitragsausschuss	Klinikausschuss	Satzungs- und Tarifausschuss	Verwaltungsausschuss

### Geschäftsführung

Hauptverwaltung Frankfurt am Main				
Bezirksleitung Karlsruhe	Bezirksleitung Kassel	Bezirksleitung Münster	Bezirksleitung Rosenheim	Bezirksleitung Wuppertal

## Vorstand

Der Vorstand der KVB besteht aus zehn Mitgliedervertretern und der Vertreterin des BEV. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen ein Mitglied der Geschäftsführung des Hauptpersonalrats und des Besonderen Hauptpersonalrats, die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie der Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat bei der Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlordnung gewählt, die Anhang 3 der Satzung der KVB ist. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter aus dem Kreis der Versorgungsempfänger stammt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des Vorstandes aus dessen Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein.

Der Vertreter des BEV hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Der Vorsitz im Vorstand wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden zum 01.06. jeden Jahres.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstandes zählen die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Änderungen und Ergänzungen des Tarifs der KVB und Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder.

## Organsitzungen

Die Vertreterversammlung hat vom 30.09. bis 02.10.2020 in Kempten (Allgäu) getagt.

Der Vorstand der KVB ist im Geschäftsjahr 2020 zu sechs Sitzungen zusammengetreten.

## Ausschuss der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der KVB hat einen Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) gebildet. Er nimmt als Vorbereitungsausschuss der Vertreterversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses der KVB und des Jahresabschlusses der Klinik Königstein der KVB vor und gibt der Vertreterversammlung eine Beschlussempfehlung in Bezug auf die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.

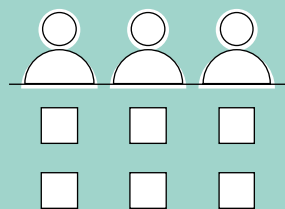
Der RPA besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung der KVB gewählt werden.

## Ausschüsse des Vorstandes

Der Vorstand der KVB hat folgende Vorbereitungsausschüsse gebildet:

- Mitglieds- und Beitragsausschuss (vier Mitgliedervertreter)
- Klinikausschuss (vier Mitgliedervertreter)
- Satzungs- und Tarifausschuss (vier Mitgliedervertreter)
- Verwaltungsausschuss (vier Mitgliedervertreter).

Den Ausschüssen gehört neben den Mitgliedervertretern auch die Vertreterin des BEV an.



## Beschwerdeausschüsse bei den Bezirksleitungen

In den fünf Bezirksleitungen der KVB ist jeweils ein Beschwerdeausschuss gemäß § 10 der Satzung der KVB eingerichtet.

Die Beschwerdeausschüsse haben über die Beschwerden der Mitglieder gegen die Entscheidungen der Bezirksleitungen zu befinden.

Den Beschwerdeausschüssen gehören der jeweilige Bezirksgeschäftsführer und zwei Mitgliedervertreter an.

# Ausschüsse

## Satzung der KVB

Im Geschäftsjahr 2020 hat die Vertreterversammlung insbesondere folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

- Anpassung des KVB-Beitrages ab 1. Januar 2021 an die am 31. Dezember 2020 geltende Bundesbesoldungsordnung A. Die Beiträge der Mitglieder sind als Folge der Schließung des Bestandes gemäß Art. 1 § 14 Abs. 2 ENeuOG für Mitglieder mit versicherten Angehörigen auf den halben Beitragssatz der Rentner der Bahnbetriebskrankenkasse (BAHN-BKK) und für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige auf zwei Drittel des vorgenannten Beitragssatzes begrenzt worden.

### § 23 – Mitversicherung von Kindern

Wegfall der Übergangsregelung nach § 23 Abs. 1c und Neuaufnahme von Bestimmungen für Kinder in Schul- und Berufsausbildung im Zusammenhang mit Freiwilligendiensten.

### § 26 – Wehrdienst, Zivildienst

- Ergänzung der Bestimmungen aufgrund von Veränderungen im Wehrpflicht- bzw. Zivildienstgesetz.

### § 29a- Leistungen für mitversicherte Ehegatten mit eigenen Einkünften

- Anhebung der Einkommensgrenze für mitversicherte Ehegatten mit eigenen Einkünften zum 01.01.2021 auf 20.000 €



# Fortentwicklung von Satzung und Tarif

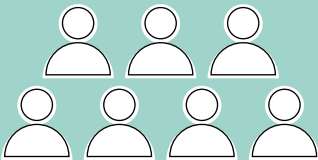
## Änderungen im Leistungsrecht der KVB

An Änderungen im Leistungsrecht der KVB sind für das Berichtsjahr insbesondere zu erwähnen:

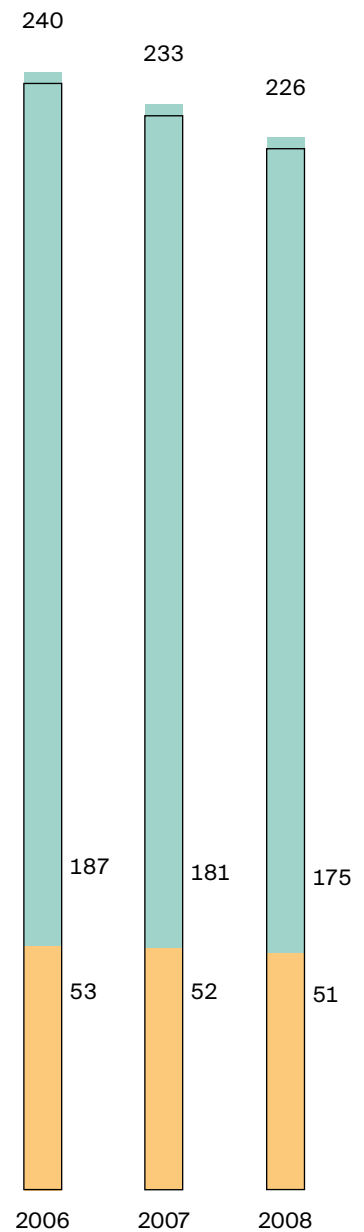
- **Tarifstelle 1**  
Aufhebung der Bestimmungen der Tarifstelle 1.12 bei persönlicher Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung.
- **Tarifstelle 6**  
Aufhebung der besonderen Leistungstafel für Erwachsene mit dementsprechenden Leistungsverbesserungen für Aufwendungen ab dem 01.01.2021.
- **Anlage 1**  
Klarstellende Anpassung einzelner Tarifbestimmungen.
- **Anlage 2**  
Anpassung des Vordrucks „KVB-Erstattungsantrag“
  - aufgrund der Änderung der Einkommensgrenze nach § 29a der Satzung.
  - aufgrund der Aufhebung der Tarifstelle 1.12.
  - zur Klarstellung der Angaben zu Pkt. 7.1.

Die KVB ist nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundesbahnen vom 27. Dezember 1993 (Art. 1 ENeuOG, BGBl. I 1993, S. 2378) in ihrem Bestand geschlossen und wird mit dem Ziel der Abwicklung in der bestehenden Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Satzung und Tarif weitergeführt.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich die in der Grafik rechts dargestellte Mitgliederentwicklung.

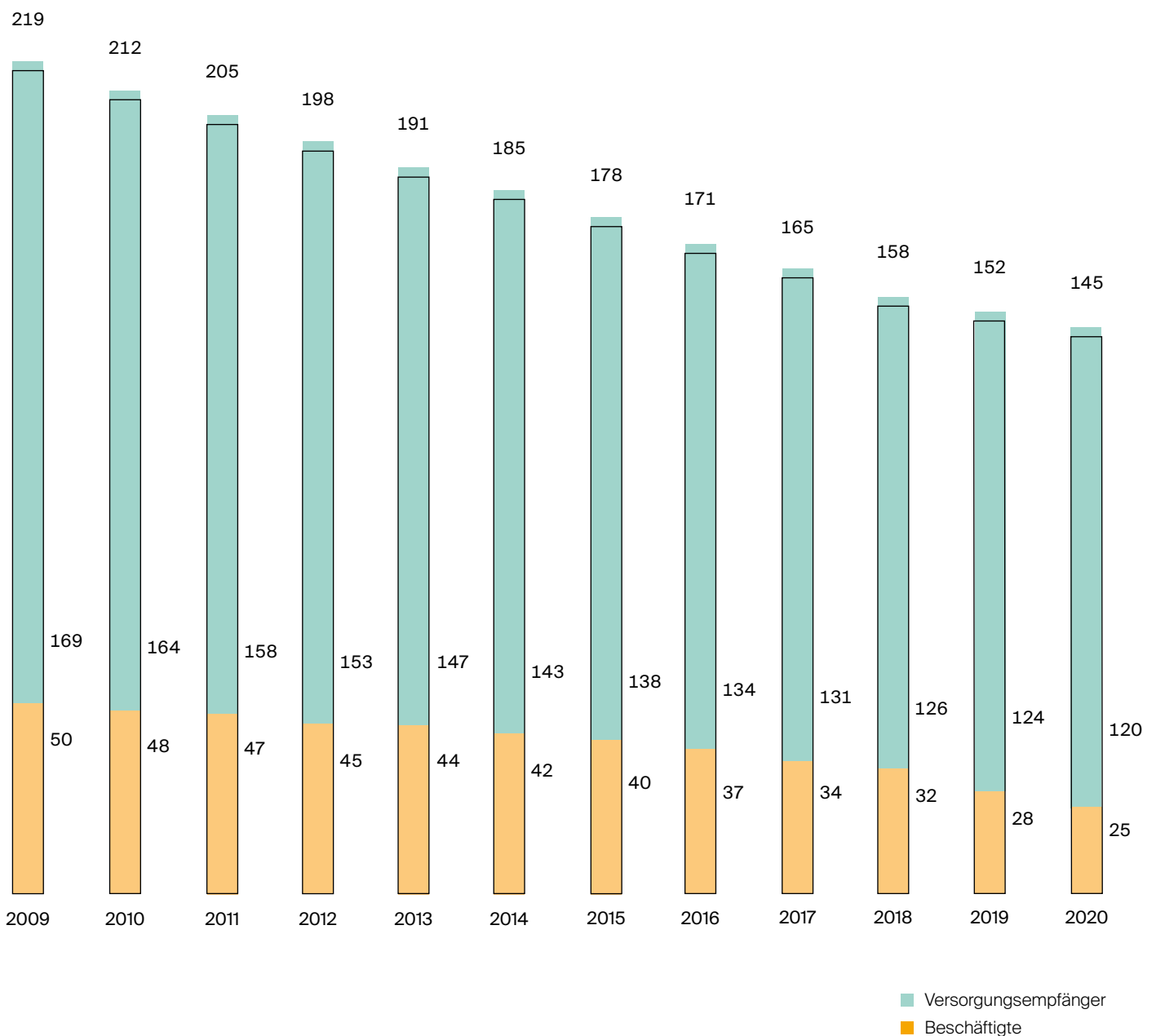


## Mitglieder



## Mitgliederbestand zum Jahresende getrennt nach **Beschäftigten** und **Versorgungsempfängern**

Mitglieder in Tsd.



Die für die Leistungsausgaben der KVB erforderlichen Mittel setzen sich im Wesentlichen aus den Beiträgen der Mitglieder und dem Anteil des Dienstherrn zusammen, den dieser in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamten und deren Angehörigen zu leisten hat. Dabei ist wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass die Bundesbeihilfeverordnung nach deren § 2 Abs. 4 ausdrücklich nicht für die Beamten des BEV gilt, die am 31. Dezember 1993 Beamte der Deutschen Bundesbahn waren.

Die vom Dienstherrn für diesen Personenkreis zu leistende Fürsorge aus §§ 78/80 BBG wird aufgrund einer vergleichenden Untersuchung geleistet, die jährlich fortgeschrieben wird. Die Fürsorgeleistung entspricht in der Höhe dem, was das BEV zu leisten hätte, wenn auch bei ihm die BBhV für den vorgenannten Personenkreis gelten würde.

Diese vergleichende Untersuchung ist unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes durchgeführt worden. Die Beiträge der Mitglieder sind als Folge der Schließung des Bestandes gemäß Art. 1 § 14 Abs. 2 ENeuOG für Mitglieder mit versicherten Angehörigen auf den halben Beitragssatz der Rentner der Bahnbetriebskrankenkasse (BAHN-BKK) und für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige auf zwei Drittel des vorgenannten Beitragssatzes begrenzt worden. Tarifaufgaben der KVB, die über den auf der Grundlage von Repräsentativuntersuchungen ermittelten Zuschuss und den Beitrag der Mitglieder nach der vorstehend skizzierten Bemessung hinausgehen, gehen zu Lasten des Bundes.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde von der Fa. Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

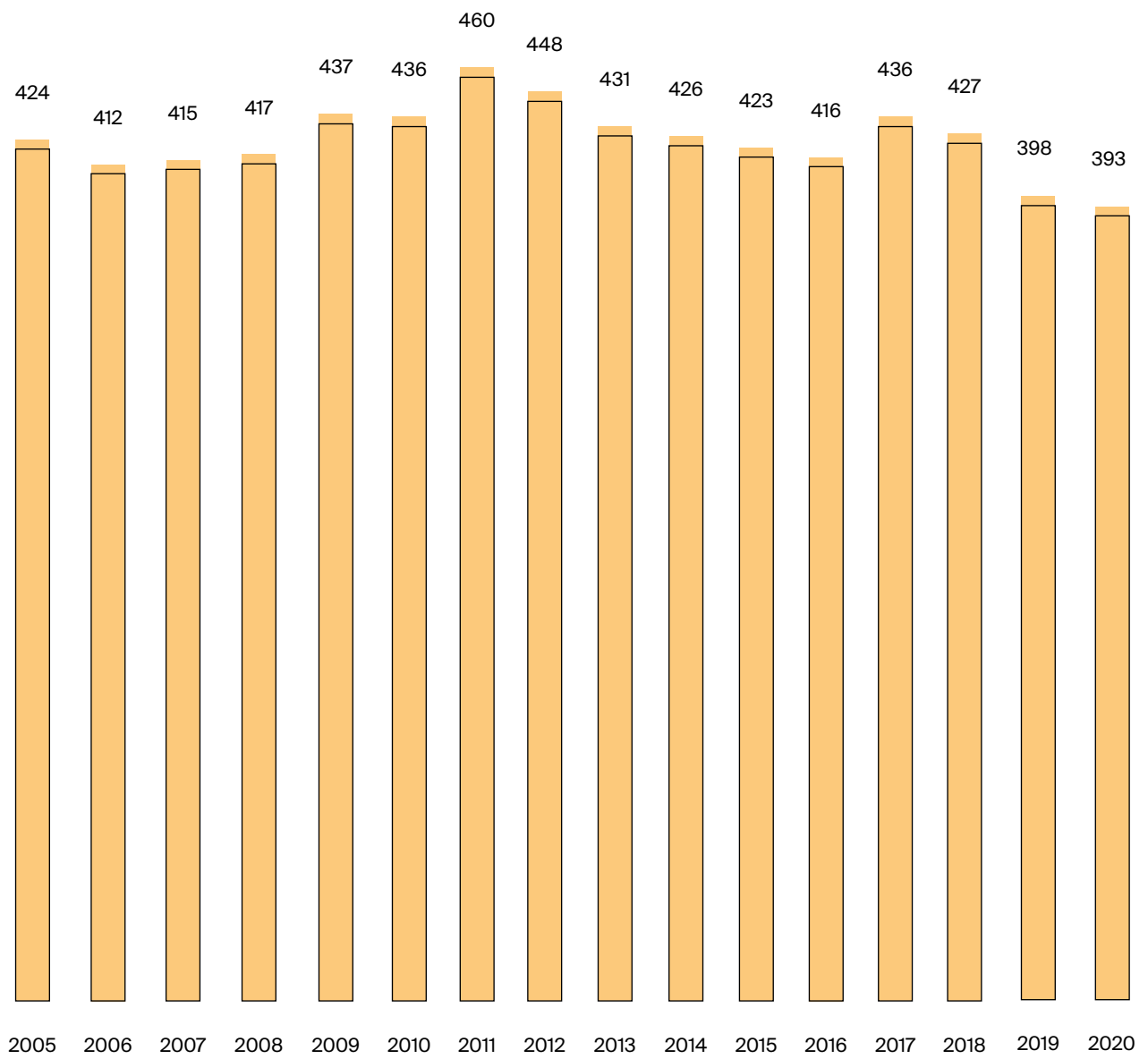


# Finanzen



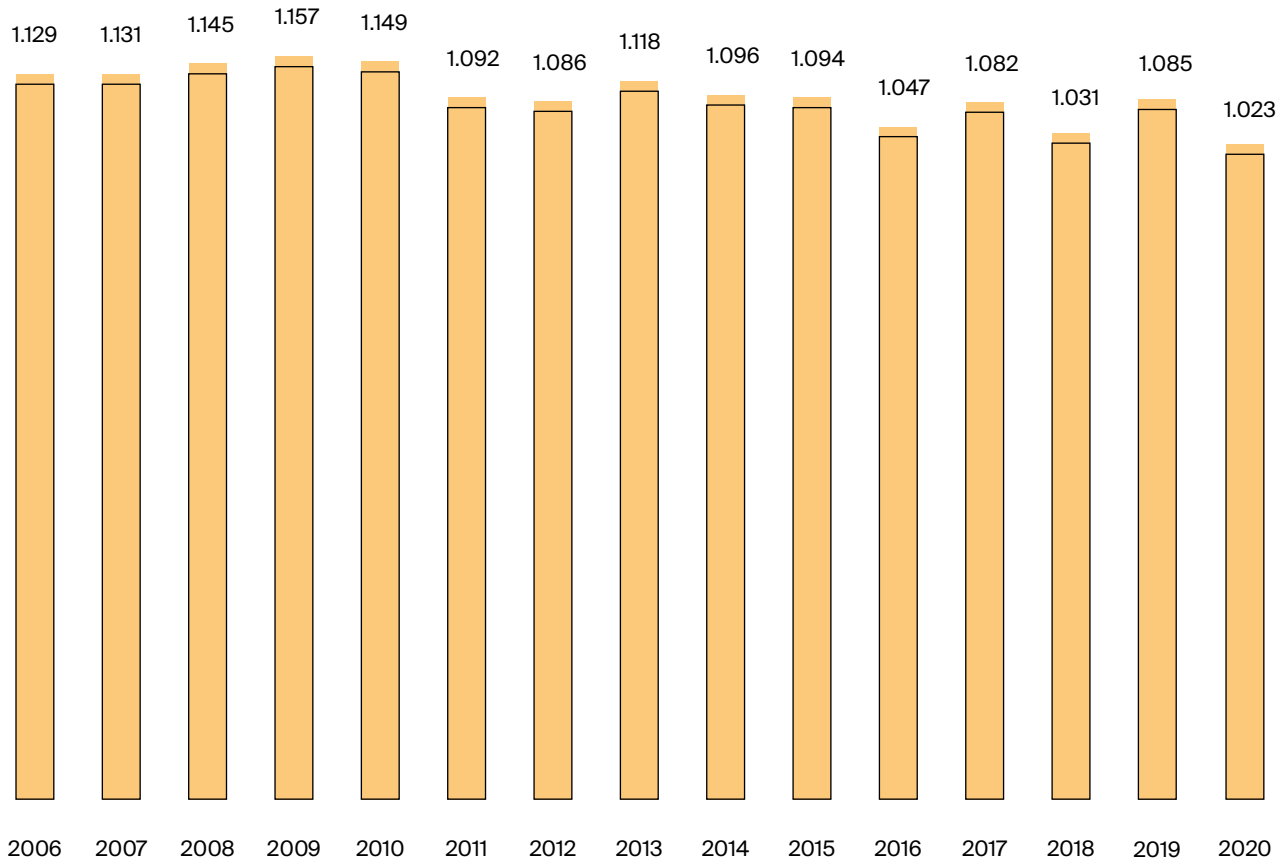
## Beiträge der Mitglieder

Angaben in Mio. €



## Zuschuss des BEV

in Mio. €



### Einnahmen

- Die Beiträge der Mitglieder haben sich wie in der auf Seite 15 dargestellten Grafik entwickelt.
- Die Zuschüsse des Dienstherrn zu den Tarifaufgaben der KVB zeigt die obestehende Grafik.

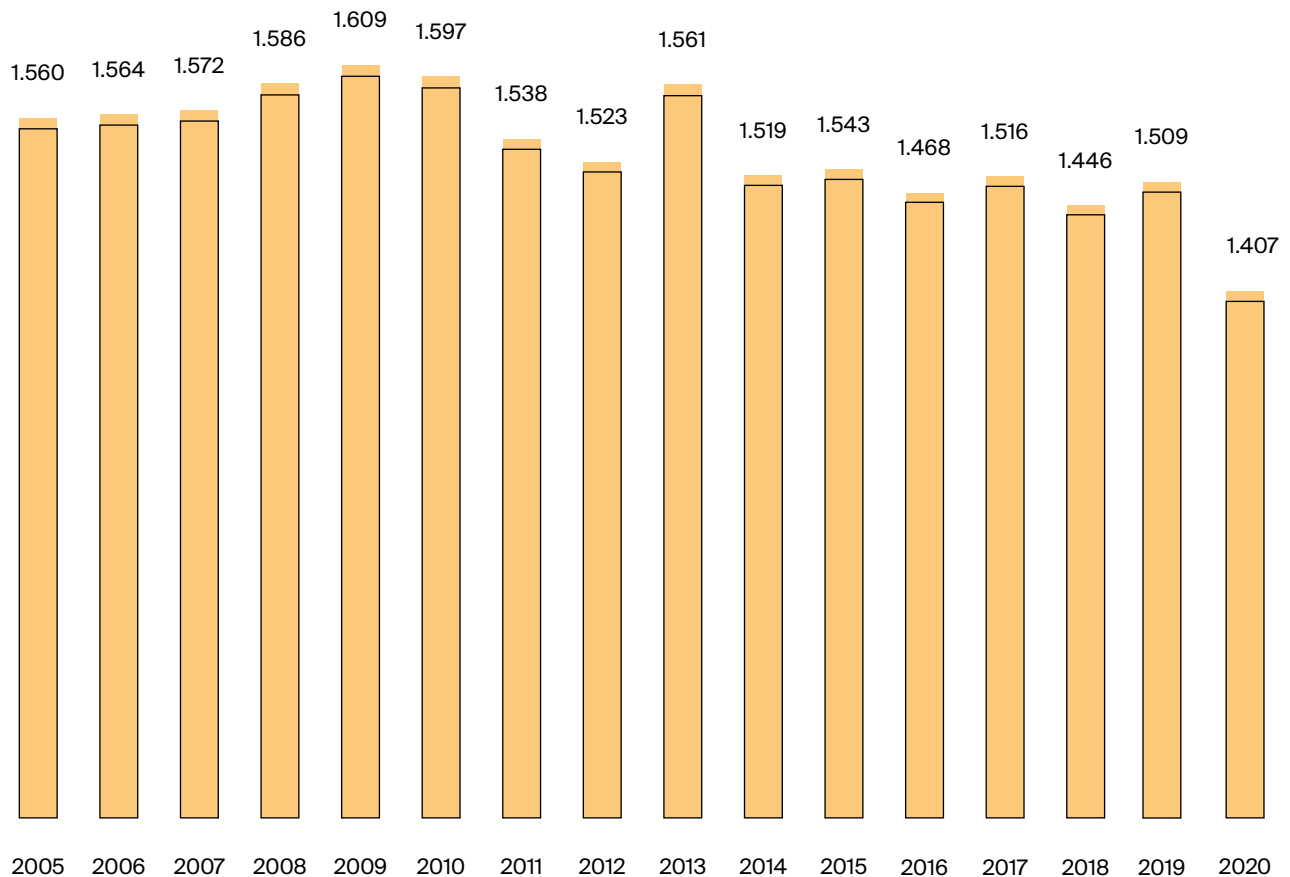
### Ausgaben

Die Entwicklung der Tarifaufgaben der KVB ist in der Grafik auf Seite 17 dargestellt.

Im Jahresabschluss der KVB sind seit dem Geschäftsjahr 2004 die Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren einschließlich des beihilfeentsprechenden BEV-Zuschusses, der bis dahin gesondert abgerechnet wurde, erfasst.

## Tarifausgaben der KVB

in Mio. €



## Erstattungsanträge der Mitglieder

Es wurden im Jahr 2020 insgesamt 1.619.099 Erstattungsanträge bearbeitet, die sich auf die Bezirksleitungen wie folgt verteilen:

### Bezirksleitung

Karlsruhe	224.633
Kassel	315.643
Münster	321.628
Rosenheim	323.518
Wuppertal	433.677

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl der bearbeiteten Erstattungsanträge um 36.956 Stück (= 2,23 %) verringert. Jedes Mitglied hat durchschnittlich 10,92 Erstattungsanträge (Vorjahr 10,72) eingereicht.

# Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2020

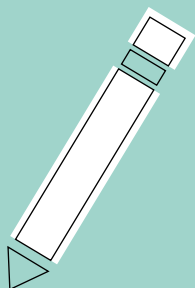
Aktiva	Stand 31.12.2020 in €	Stand 31.12.2019 in €
<b>Anlagevermögen</b>		
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.052.556,00	1.825.564,00
Geleistete Anzahlungen	4.758.929,49	0,00
	<b>5.811.485,49</b>	1.825.564,00
<b>Sachanlagen</b>		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	333.691,00	420.511,00
	<b>333.691,00</b>	420.511,00
<b>Finanzanlagen</b>		
Beteiligung Klinik Königstein	5.112.918,81	5.112.918,81
	<b>5.112.918,81</b>	5.112.918,81
	<b>11.258.095,30</b>	7.358.993,81
<b>Umlaufvermögen</b>		
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.579.514,25	8.150.887,83
Forderungen gegen Klinik Königstein	98,52	938,71
Forderungen gegen den Klinikfonds	4.000,00	4.000,00
Sonstige Vermögensgegenstände	1.955.060,76	2.318.459,07
	<b>7.538.673,53</b>	10.474.285,61
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	96.793.500,17	100.040.557,83
	<b>104.332.173,70</b>	110.514.843,44
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
	<b>217.588,16</b>	163.907,08
	<b>115.807.857,16</b>	118.037.744,33

## Passiva

	in €	Stand 31.12.2020 in €	Stand 31.12.2019 in €
<b>Eigenkapital</b>			
Satzungsmäßige Rücklagen		8.500.000,00	8.850.000,00
Freie Rücklage		47.804.206,57	32.899.310,42
		<b>56.304.206,57</b>	<b>41.749.310,42</b>
<b>Sonderposten</b>			
Sonderposten aus Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens	4.374.928,69		1.679.527,00
		4.374.928,69	1.679.527,00
<b>Rückstellungen</b>			
Sonstige Rückstellungen	15.034.956,00		51.640.695,00
		15.034.956,00	51.640.695,00
<b>Verbindlichkeiten</b>			
Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft	36.708.357,01		19.705.119,75
Verbindlichkeiten gegenüber Klinik Königstein	28.392,98		70.189,25
Sonstige Verbindlichkeiten	3.357.015,91		3.192.902,91
		<b>40.093.765,90</b>	<b>22.968.211,91</b>
		<b>115.807.857,16</b>	<b>118.037.744,33</b>

# Jahresabschluss

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020



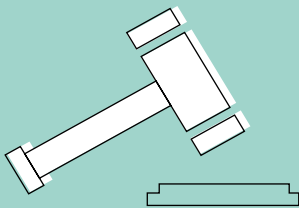
	in €	2020 in €	2019 in €
Beiträge	392.969.068,25		397.549.217,19
Beihilfeleistungen BEV (Zuschuss BEV insgesamt)	1.022.814.539,60		1.085.071.098,57
Dienstleistungserträge GPV	5.000.000,00		5.000.000,00
Zuschüsse des BEV zu den Verwaltungskosten	16.156.534,84		15.933.527,15
Erträge Eigenanteil für stationäre Krankenhausbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen	7.229.284,55		9.171.166,72
Sonstige betriebliche Erträge	19.335.493,53		11.120.592,85
		<b>1.463.504.920,77</b>	<b>1.523.845.602,48</b>
Tarifausgaben Krankenversorgung		- 1.406.534.150,38	- 1.509.435.400,03
Beitragsregelung gem. § 34 Abs. 2 der Satzung		- 1.615.608,70	- 1.689.946,40
Personalaufwand		- 12.925.495,36	- 12.260.285,11
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		- 1.046.122,07	- 1.065.316,51
Sonstige betriebliche Aufwendungen		- 26.831.305,95	- 29.350.534,62
		<b>14.552.238,31</b>	<b>- 29.955.880,19</b>
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.365,52		39.209,96
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 707,68		- 1.113,55
		<b>2.657,84</b>	<b>38.096,41</b>
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>		<b>14.554.896,15</b>	<b>- 29.917.783,78</b>
Entnahmen aus satzungsmäßigen Rücklagen		350.000,00	0,00
Entnahme aus der freien Rücklage		0,00	29.947.783,78
Einstellungen in satzungsmäßige Rücklagen		0,00	- 30.000,00
Einstellungen in freie Rücklagen		- 14.904.896,15	0,00
<b>Bilanzgewinn/-verlust</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## Beschwerdeentscheidungen der Bezirksleitungen

Im Jahr 2020 sind 4.854 Beschwerden eingegangen. Entschieden wurde über 2.260 Beschwerden. Zusätzlich waren 955 Beschwerden aus dem Vorjahr zu entscheiden. 2.879 Beschwerden wurden zurückgenommen. Die Beschwerden verteilen sich auf die Bezirksleitungen wie folgt:

Bezirksleitung	Eingegangene Beschwerden	Zurückgewiesene Beschwerden	Zurückgenommene Beschwerden	Abgeholte Beschwerden	Beschwerden, über die noch zu entscheiden ist
Karlsruhe	1.160	152	404	599	115
Kassel	780	116	527	193	114
Münster	1.105	111	685	374	153
Rosenheim	518	91	362	170	93
Wuppertal	1.291	157	901	297	195
<b>Summe</b>	<b>4.854</b>	<b>627</b>	<b>2.879</b>	<b>1.633</b>	<b>670</b>

# Rechtsgang





## Beschwerdeentscheidungen des Vorstandes

Im Jahr 2020 sind 111 Beschwerden eingegangen. Zusätzlich waren 15 Beschwerden aus dem Vorjahr zu entscheiden. 2 Beschwerden wurden zurückgenommen. Entschieden wurde über 98 Beschwerden. Die Beschwerden verteilen sich auf die Bezirksleitungen wie folgt:

Bezirksleitung	Eingegangene Beschwerden	Zurückgewiesene Beschwerden	Zurückgenommene Beschwerden	Abgeholte Beschwerden	Beschwerden, über die noch zu entscheiden ist
Karlsruhe	18	18	0	3	6
Kassel	24	17	1	5	5
Münster	13	8	0	4	1
Rosenheim	13	11	0	1	1
Wuppertal	43	29	1	2	13
<b>Summe</b>	<b>111</b>	<b>83</b>	<b>2</b>	<b>15</b>	<b>26</b>

Die Leistungsentscheidungen für die Gewährung stationärer und teilstationärer Rehabilitationsmaßnahmen, Anschlussheilbehandlungen und Heilkuren werden nicht bei den Bezirksleitungen, sondern zentral von der Hauptverwaltung der KVB getroffen. Beschwerden in diesem Bereich werden daher direkt vom Vorstand der KVB entschieden. Im Jahr 2020 sind 125 Beschwerden eingegangen, 26 wurden aus dem Vorjahr übernommen. Davon wurden 67 abgeholfen, 40 abgelehnt und 25 zurückgenommen. 19 Beschwerden waren am 31.12.2020 noch zu entscheiden.

## Rechtsstreite bei den Zivilgerichten

### Rechtsstreite der KVB im Jahr 2020

- am 1.1.2020 laufende Rechtsstreite: 4
- im Geschäftsjahr entstandene Rechtsstreite: 3
- im Geschäftsjahr entschiedene Rechtsstreite: 6
  - davon zugunsten der Kläger 0
  - zugunsten der KVB 6
  - Vergleiche 0
  - Klagerücknahme 0
  - Einstellung 0
- am 31.12.2020 laufende Rechtsstreite: 1

## Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen

Es waren insgesamt 64 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen anhängig.

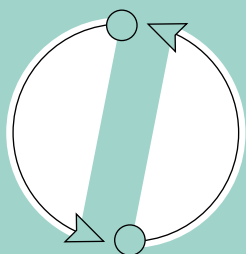
Abgeschlossen wurden 2 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen.

Erleidet ein Versicherter der KVB einen Personenunfall, an dem ein Dritter beteiligt ist, prüft die KVB bei Leistungsgewährung, ob die von ihr erbrachten Leistungen beim Schädiger regressiert werden können. Grundlage für die Bearbeitung dieser Ersatzansprüche ist § 29 Absatz 13 der Satzung in Verbindung mit § 398 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Die Aufgaben der Regressbearbeitung werden von den Bezirksleitungen Karlsruhe, Münster und Wuppertal wahrgenommen. Die Erledigung von Grundsatzaufgaben und die allgemeine Aufsicht obliegt der Regressgruppe bei der KVB-HV.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden insgesamt 9.860 Unfallereignisse auf mögliche Regressansprüche geprüft.

Für die KVB konnten im Geschäftsjahr 2020 insgesamt 2.948.986,15 € Regresseinnahmen erzielt werden.



# Regress

## Die Aufgaben von Regress bei KVB und BEV

Erleidet eine Beamtin oder ein Beamter im Dienst einen Unfall, durch den die Gesundheit Schaden nimmt, so ersetzt der Dienstherr die hier anfallenden Kosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Auch bei einem privaten Unfall leistet das BEV als Dienstherr die entsprechenden Zuschüsse. Für KVB-Mitglieder tritt die KVB ein.

Der Verursacher des Schadens, nämlich ein Dritter, wird jedoch durch diese Verpflichtung von BEV und KVB nicht von seiner Verpflichtung zum Ersatz des eingetretenen Schadens befreit.

Hier gilt der sogenannte Forderungsübergang. Beim BEV kraft Gesetz nach § 76 Bundesbeamtengesetz, bei der KVB durch Abtretung gemäß § 29 Absatz 13 der Satzung der KVB i. V. m. § 398 Bürgerliches Gesetzbuch.

Danach geht ein Anspruch des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt bis zur Höhe der Leistungen, die unfallbedingt durch das BEV oder die KVB gewährt werden, auf diese Träger über.

So wird sichergestellt, dass die Geschädigten sicher entschädigt werden und das BEV sowie die KVB mögliche Regressansprüche beim Schädiger durchsetzen können. Die Durchsetzung darüber hinausgehender Ansprüche beim Schädiger, wie zum Beispiel Schmerzensgeld oder Ersatz von Sachschäden, liegt hingegen in der eigenen Verantwortung des Geschädigten.

Ein Unfall ist immer schriftlich anzuzeigen. KVB-Mitglieder fertigen einen Unfallfragebogen. Aktive Beamtinnen und Beamten unterrichten zudem den Dienstherrn mithilfe einer Unfallanzeige.

Diese Informationen sind für die Regionalzentren, Abschnitt Regress, der Auftrag, mögliche Schadenersatzansprüche zu prüfen und durchzusetzen.

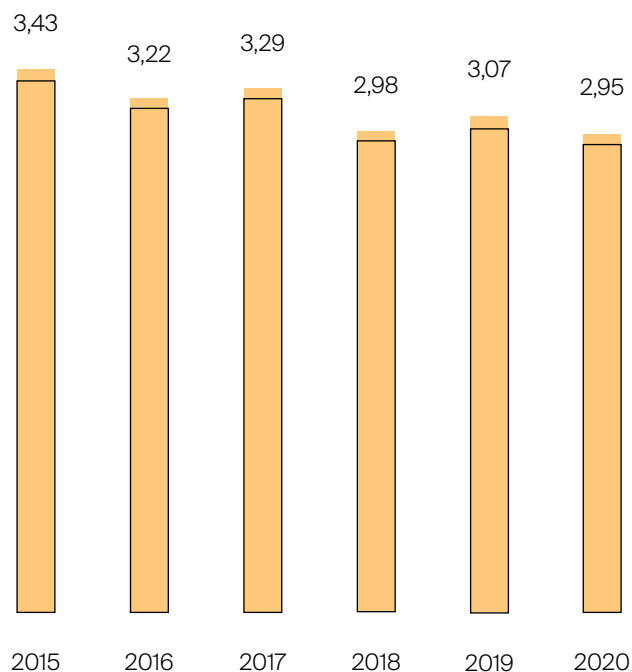
Bei vorübergehenden unfallbedingten Erkrankungen aber auch solchen, bei denen die unfallbedingten Leiden zu einer Zuruhesetzung oder gar zum Tode führen, werden in jedem Fall von den Fachleuten der Regionalzentren, Abschnitt Regress, Ermittlungen zur Haftung durchgeführt. Zu möglichen Einwänden des Schädigers wird Stellung genommen und ein Anspruch möglichst durchgesetzt. Dies geschieht gegebenenfalls auch auf dem Klageweg.

In all diesen Fällen sind die Regionalzentren, Abschnitt Regress, auf Informationen der Beteiligten angewiesen. Dies sind die Geschädigten, aber auch bevollmächtigte Personen, Hinterbliebene, BEV-Dienststellen oder Stellen der DB AG.

Die oft schwierige und langwierige Arbeit der Regionalzentren, Abschnitt Regress, zahlt sich letztlich aus. Die Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen für die KVB und das BEV belaufen sich jährlich insgesamt auf mehrere Millionen Euro und gehen in deren Bilanzen ein. Im Falle der KVB profitieren somit indirekt auch deren Mitglieder.

## Entwicklung der Regresseinnahmen

in Mio. €

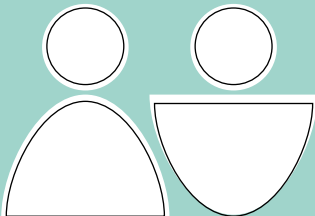


Für die wahrzunehmenden Aufgaben wurden im Jahresdurchschnitt 546 Beschäftigte (Personalleistungen) in den Bereichen Krankenversorgung, Pflegeversicherung, Rehabilitation, Regress und Querschnittaufgaben eingesetzt. Dies entspricht 607 bei der KVB beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (natürliche Personen).

Bei den Beschäftigten der KVB handelt es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeseisenbahnvermögens (BEV). Das BEV ist nach § 14 der Satzung der KVB verpflichtet, der KVB zeitgerecht die notwendigen und geeigneten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Das Personal (natürliche Personen) verteilte sich im Geschäftsjahr 2020 wie folgt:

• Hauptverwaltung	58
• Bezirksleitung	
Karlsruhe	86
Kassel	117
Münster	108
Rosenheim	99
Wuppertal	139



# Personal

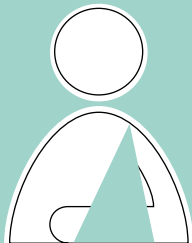
Die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) leistet Zuschüsse zu den Aufwendungen einer stationären Rehabilitationsmaßnahme, Anschlussheilbehandlung oder Heilkur gemäß dem Tarif der KVB und der Anlage 1 zum Tarif („Richtlinien für die Bezuschussung von stationären Rehabilitationsmaßnahmen, Anschlussheilbehandlung und Heilkuren“) in Anlehnung an die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV).

Anspruchsberechtigt sind Mitglieder der KVB für sich und ihre mitversicherten Angehörigen. Mitversicherte Angehörige, die einen eigenen Fürsorgeanspruch gegenüber dem BEV haben, können den Antrag auch für sich selbst stellen.

Der Antrag auf eine Rehabilitationsmaßnahme wird bei der KVB Hauptverwaltung gestellt, die über die Bewilligung entscheidet. Bei einer stationären Rehabilitationsmaßnahme oder Anschlussheilbehandlung (AHB) mit Einweisung leistet die KVB einen Zuschuss zu dem nach § 111 SGB V mit der Rehabilitationseinrichtung vereinbarten Pflegesatz. Den Eigenbehalt hat der Antragsteller in jedem Fall selbst zu tragen.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden 6.958 Anträge (Aufhebungen abgezogen) auf Genehmigung einer Rehabilitationsmaßnahme bewilligt. Die Kosten für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme betragen in 2020 im Durchschnitt 3.594 € und für eine AHB im Durchschnitt 3.543 €.

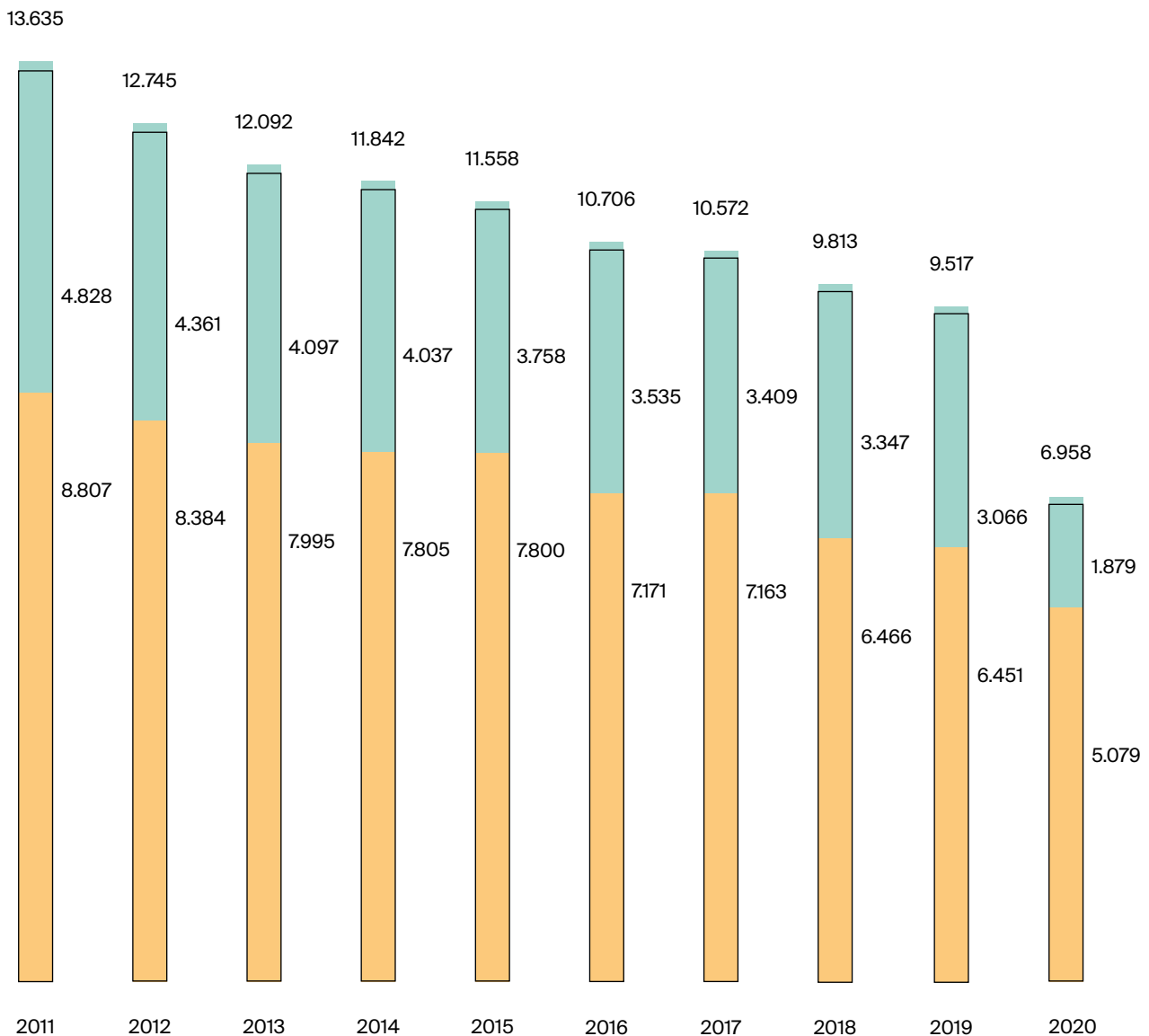
Die Aufteilung auf die einzelnen Behandlungsformen und die zahlenmäßige Entwicklung im Bereich Rehabilitation sind aus den aufgeführten Tabellen zu ersehen.



# Rehabilitation

## Genehmigte AHB und sonstige Rehamaßnahmen zwischen 2011 und 2020

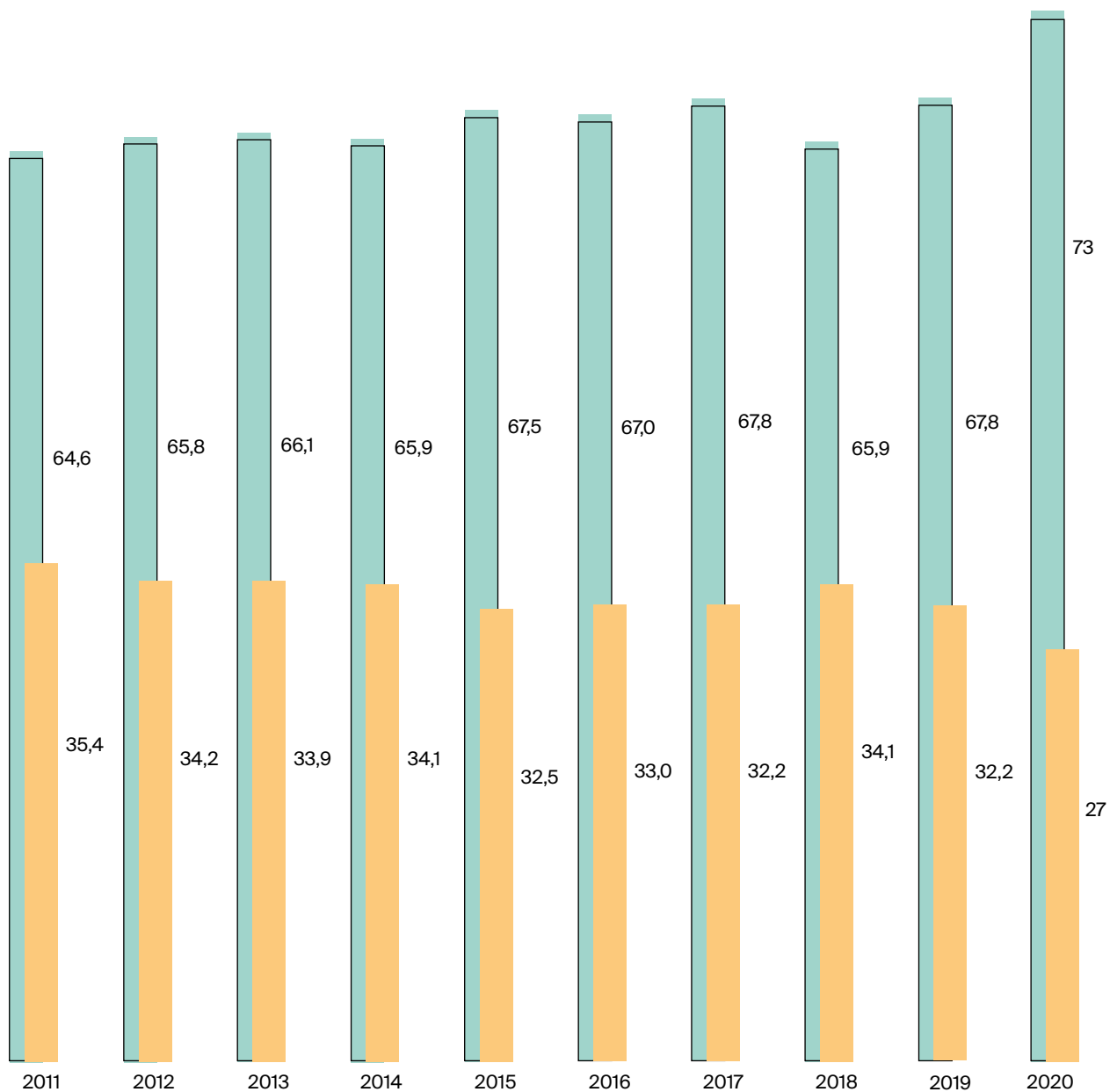
(Aufhebungen abgezogen)



■ Reha (Sanatoriumsbehandlung & Heilkur)  
■ Anschlussheilbehandlung (AHB)

## Prozentuale Entwicklung der genehmigten AHB und sonstigen Rehamaßnahmen zwischen 2011 und 2020

(Aufhebungen abgezogen) in Prozent



■ Reha (Sanatoriumsbehandlung & Heilkur)  
■ Anschlussheilbehandlung (AHB)

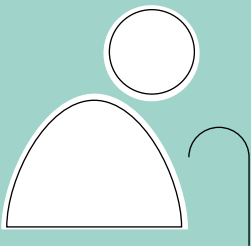
## Allgemeines

Die KVB erbringt im Auftrag der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) und des Bundeseisenbahnvermögens die Leistungen der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) und die Fürsorgeleistungen des Dienstherrn (= Beihilfe) für die Mitglieder der KVB und deren Angehörige.

Damit erhalten die pflegebedürftigen Versicherten die Leistungen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (MB/PPV) und den Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ des BEV (BEV-RiPfl) aus einer Hand.

Die von der KVB im Auftrag des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV) durchgeführte Pflegepflichtversicherung ist im rechts stehenden Organisationsschema dargestellt.

Für die Hinterbliebenen von KVB-Mitgliedern, die nicht in der GPV pflegeversichert sind, setzt die KVB die Fürsorgeleistungen (= Beihilfe) nach den Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ fest und zahlt sie aus.



## Versicherte und Beiträge

Im Geschäftsjahr 2020 waren 192.336 Fürsorgeberechtigte des Bundeseisenbahnvermögens in der GPV privat pflegepflichtversichert. Die Entwicklung des GPV-Versichertenbestandes ist in der unten stehenden Grafik dargestellt.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung setzt die GPV fest und übermittelt sie der KVB monatlich. Die maßgeblichen Daten für die Beitragseinstufung stellt die KVB der GPV zur Verfügung.

Die Beiträge werden von den Bezügen der (aktiven und der DB AG zugewiesenen) Beamten und der Versorgungsempfänger einbehalten und der KVB-Hauptverwaltung überwiesen. Bei Selbstzahlern der KVB werden die Beiträge zur Pflegepflichtversicherung von der zuständigen Bezirksleitung im Lastschriftverfahren erhoben.

Die Entwicklung der Beitragseinnahmen ist auf Seite 32 in der Grafik „Beiträge zur Pflegeversicherung“ dargestellt.

## Leistungen

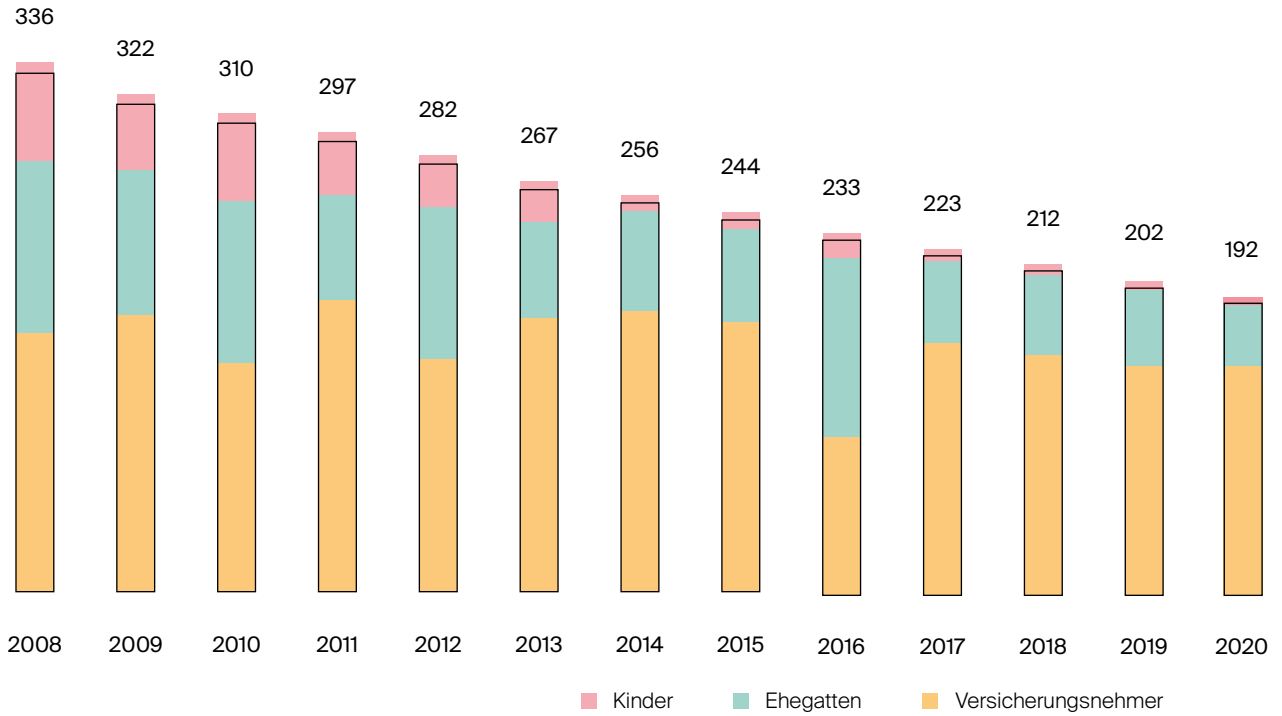
Im Geschäftsjahr 2020 stiegen trotz sinkenden Bestandes der Fürsorgeberechtigten des BEV die Leistungen der KVB bei Pflegebedürftigkeit erneut an. Dies ist sowohl Folge der Altersstruktur der Fürsorgeberechtigten als auch der Leistungsausweitung in der Pflegeversicherung bzgl. des Kreises Leistungsberechtigter als auch der Anpassung der Leistungshöhe.

# Pflegeversicherung



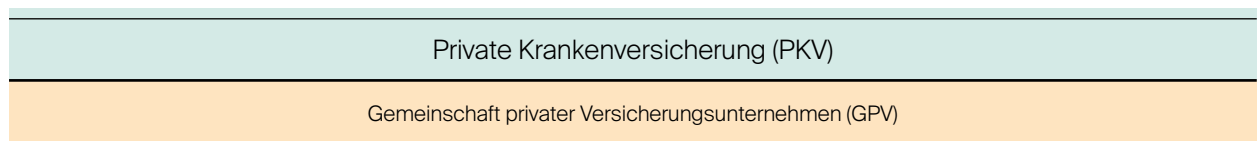
## Entwicklung des Versichertenbestandes (GPV)

Versicherte in Tsd.

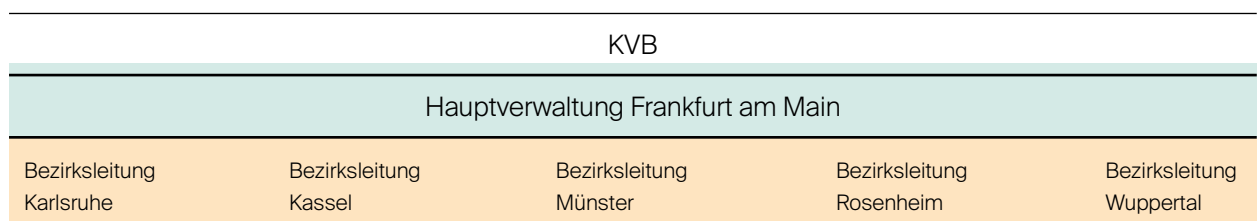


## Organisationsschema Private Pflegeversicherung (PPV)

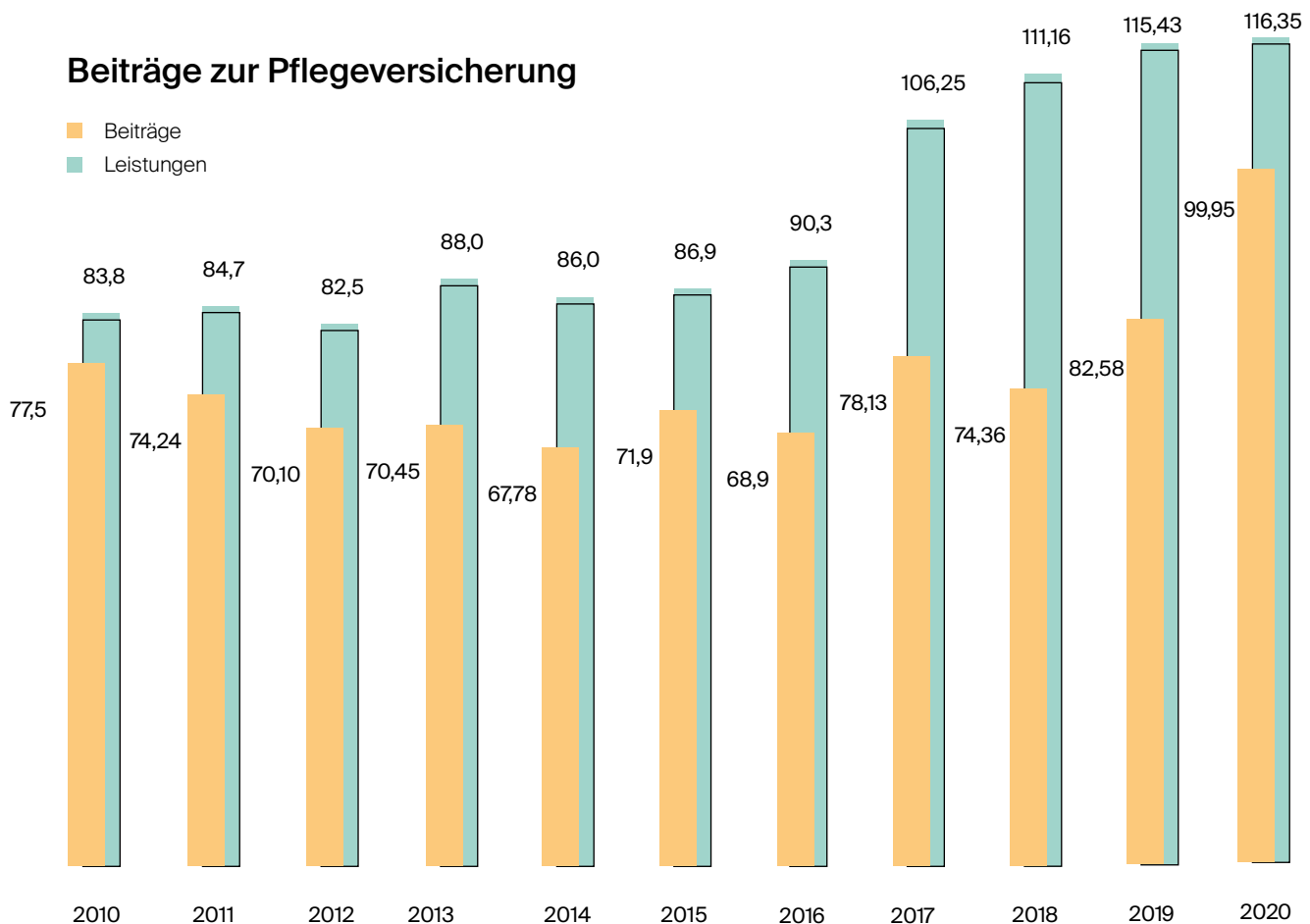
Aufsicht: Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)



Rechtsform: Mitversicherungsgemeinschaft (GbR);  
getragen von 42 privaten Krankenversicherungsunternehmen,  
die die PPV betreiben



## Beiträge zur Pflegeversicherung



So wurden insgesamt für Pflegebedürftigkeit Leistungen in Höhe von 493,43 Mio. € gezahlt, davon 116,35 Mio. € zulasten der GPV und 377,09 Mio. € zulasten des BEV.

Die genaue Verteilung ist in der Grafik „Leistungen im Geschäftsjahr 2020“ auf Seite 33 dargestellt.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit der GPV-Versicherten ist die Medicproof GmbH, der medizinische Dienst der privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, zuständig.

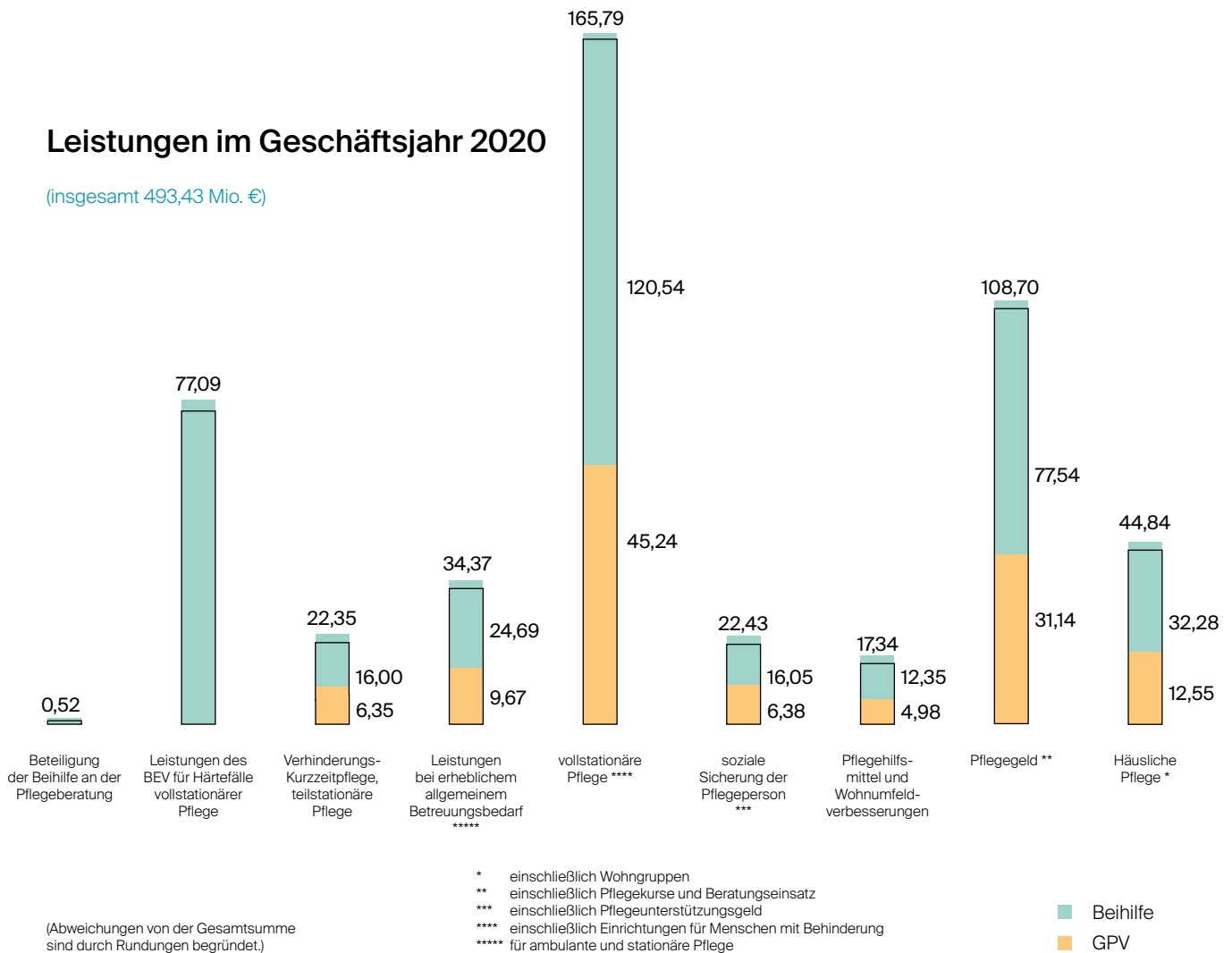
Im Geschäftsjahr 2020 entstanden Gutachtergebühren wurden direkt mit der GPV abgerechnet.

Diese Aufwendungen gehören zu den versicherungsrechtlichen Schadensregulierungskosten und gehen daher in voller Höhe zu Lasten der GPV.

Bei pflegebedürftigen Fürsorgeberechtigten des BEV, die Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind, erfolgt die Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den

## Leistungen im Geschäftsjahr 2020

(insgesamt 493,43 Mio. €)



Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Die Aufwendungen dafür tragen in vollem Umfang die bei den GKV angesiedelten Pflegekassen. Die Verteilung der verschiedenen Gutachtenarten für die GPV-Versicherten im Jahr 2020 wird aus der Grafik auf Seite 35 ersichtlich (Quelle: KVB).

Zur Versorgung der pflegebedürftigen GPV-Versicherten mit Pflegehilfsmitteln hat die KVB mit verschiedenen Anbietern Liefer- und Serviceverträge abgeschlossen.

## Sachausgaben

Die KVB erledigt zum einen gemäß besonderer Vereinbarung die Aufgaben der als Versicherer auftretenden GPV im Beitragsinkasso und im Leistungswesen und setzt zum anderen die Fürsorgeleistungen in Pflegefällen für den Dienstherrn BEV fest und zahlt sie aus.

Mobiliar, Hardware, Software und sonstige Büromittel stellt die KVB zur Verfügung. Die Abrechnung dafür erfolgt anteilig für das BEV monatlich. Bis April 2018 erfolgte die Abrech-

nung für die GPV zunächst monatlich in Abschlägen und dann zum Jahresabschluss spitz. Seit Mai 2018 erfolgt die Abrechnung monatlich, da durch Beschluss des Vorstandes der KVB vom 23.05.2018, der Dienstleistungsvertrages vom 13.02.2017 in Kraft getreten ist.

## Personalausgaben

Die Personalkosten zur Erledigung der Aufgaben erfolgt sowohl jeweils für die GPV als auch für das BEV monatlich.

## Umsatzsteuer

Die durch die Aufgabenwahrnehmung der KVB für die GPV entstehenden Verwaltungskosten sind umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuererklärung erfolgt monatlich.

(Die Umsatzsteuererklärung erfolgt monatlich auf die mit der GPV abgerechneten Abschläge der Verwaltungskosten. Mit der jährlichen Spitzabrechnung erfolgt die endgültige Festsetzung der Umsatzsteuer.)

## Entwicklung der Pflegeversicherung im Jahr 2020

Seit dem 1. Januar 2017 gilt ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Pflegeversicherung. Die neue Definition von Pflegebedürftigkeit berücksichtigt jetzt in gleichem Maße die Bedürfnisse von Menschen mit demenziellen Erkrankungen, mit geistigen oder psychischen Einschränkungen sowie auch die Bedürfnisse von Menschen mit körperlichen Einschränkungen. Der Gesetzgeber hat damit die Grundlage geschaffen, auch Personen, welche nach dem bisherigen Begutachtungsverfahren noch nicht das Kriterium der Pflegebedürftigkeit erfüllten, nun einen Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung ermöglichen.

Alle bereits zum 31.12.2016 vorhandenen Pflegebedürftigen wurden in die fünf neuen Pflegegrade übergeleitet. Zur Vorbereitung und Umstellung auf das „Neue Begutachtungsassessment“ (NBA) hat Medicproof bereits im letzten Quartal 2016 damit begonnen, die 1.100 Gutachterinnen und Gutachter umfangreich zu schulen. Das neue Begutachtungsverfahren konnte so erfolgreich zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit umgesetzt werden.

Der vom Gesetzgeber mit dem Pflegestärkungsgesetz II beabsichtigte Ausbau sowie die Stärkung der familiären Pflegekapazitäten findet im neuen Begutachtungsverfahren zusätzlich speziellen Ausdruck, indem den häuslich pflegenden Personen verstärkte Aufmerksamkeit zukommt. Bereits ab einer Anzahl von zehn Wochenstunden können Pflegepersonen u. U. durch die Zahlung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen unterstützt werden.

Eine wichtige Neuerung war zudem die Schaffung eines einrichtungseinheitlichen pflegebedingten Eigenanteils, welcher in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung gilt. Seit dem existiert innerhalb ein und derselben Einrichtung kein Unterschied bei den pflegebedingten Eigenanteilen der Bewohnerinnen und Bewohner mit den Pflegegraden 2 bis 5.

Gesetzlich versicherte Fürsorgeberechtigte des BEV erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung von ihrer Pflegekasse zu 50%, die durch Beihilfeleistungen auf insgesamt 100% der vorgeschriebenen Leistungen ergänzt werden. Privat krankenversicherte Fürsorgeberechtigte des BEV und die in der GPV privat pflegeversicherten Mitglieder der KVB erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung beihilfekonform; diese werden ebenfalls durch Beihilfeleistungen des BEV auf insgesamt 100% ergänzt. Im Jahr 2020 wurden zur Komplet-

## Medicproof-Gutachten 2020:

23.282

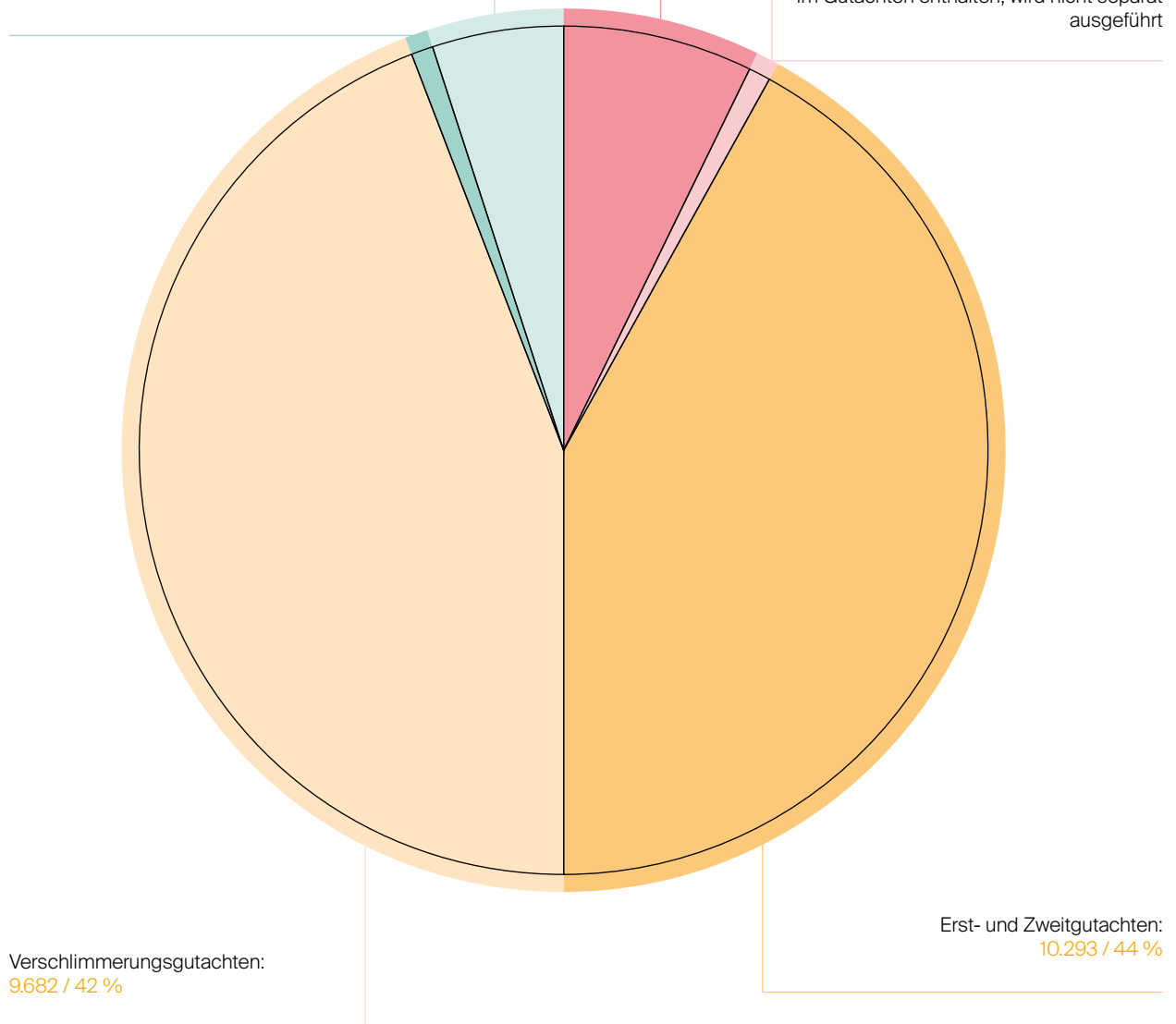
Vorläufige Pflegestufe nach Krankenhaus:  
1.214 / 5 %

Hilfsmittelgutachten:  
1.695 / 7 %

Wiederholungsgutachten:  
222 / 1 %

Sonstige:  
176 / 1 %

Erheblicher Allgemeiner Betreuungsbedarf:  
Im Gutachten enthalten, wird nicht separat  
ausgeführt



tierung der in der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) und PPV pflegeversicherten Fürsorgeberechtigten des BEV insgesamt 300 Mio € aus der Beihilfe geleistet. Die Entwicklung ist in der Grafik auf Seite 37 zu ersehen.

## Ergänzende Beihilfeleistungen des Dienstherrn Bundeseisenbahnvermögen

Aufgrund der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht besteht für alle Fürsorgeberechtigte des BEV in Härtefällen vollstationärer Pflege ein Anspruch auf Überprüfung, ob weitere Aufwendungen der vollstationären Pflege – verbleibende Pflegekosten, Unterkunft und Verpflegung – ausnahmsweise beihilfefähig sein können.

Aufgrund dieser Härtefallregelung wurden weitere 77,09 Mio. € als ergänzende Beihilfeleistungen bei vollstationäre Pflege gezahlt – siehe hierzu Grafik auf Seite 37.

## Rechtsgang

### Einsprüche gegen die Zuordnung zu einem Pflegegrad

Es sind 1.208 Einsprüche gegen Zuordnungen zu Pflegegraden eingegangen, die mittels von Medicproof erstellten Obergutachten entschieden wurden. Das entspricht einem Anteil von 5,74 % an den insgesamt 23.282 im Jahr 2020 von Medicproof erstellten Gutachten

### Rechtsstreite aus der privaten Pflegepflichtversicherung

Im Jahr 2020 waren 11 Verfahren bei Sozialgerichten anhängig, davon vier bezüglich der sozialen Sicherung der Pflegepersonen, 5 Verfahren wurden abgeschlossen.

Es waren insgesamt 36 Mahnverfahren und gerichtliche Betreibungen anhängig.

### Beihilferechtliche Widersprüche

Die anhängigen förmlichen Widerspruchsverfahren und Rechtsstreite zur Härtefallregelung für die vollstationäre Pflege, der sogenannten „ergänzenden Beihilfe“, konnten abermals reduziert werden.

Es wurden 40 förmliche Widerspruchsverfahren im Jahr 2020 beendet.

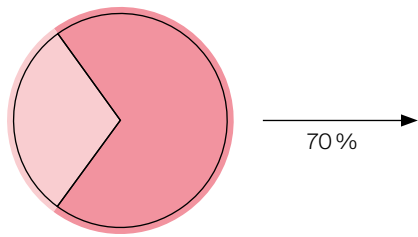
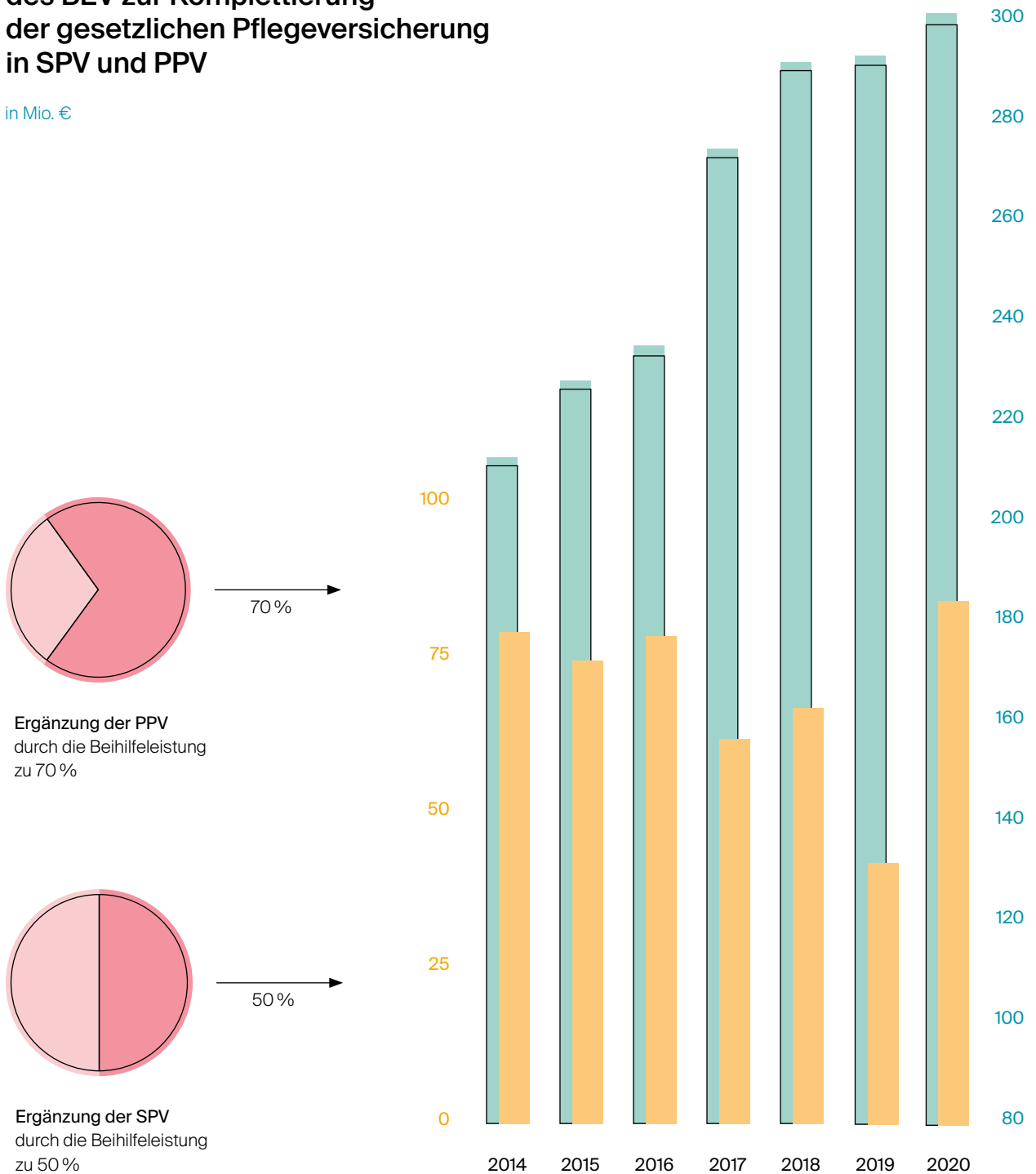
Des Weiteren konnte im Jahr 2020 6 Klageverfahren abgeschlossen werden.

## Personal

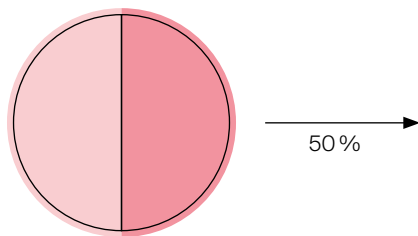
Für die auftragsweise Bearbeitung der Geschäftsvorfälle bei der Hauptverwaltung und den Bezirksleitungen der KVB – für den Dienstherrn BEV gemäß der Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ und für die GPV im Beitragsinkasso und im Leistungswesen gemäß Vereinbarung – wurden im Durchschnitt 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Mehrarbeiten wurden durch den Einsatz von Dienstaushilfen bewältigt.

## Entwicklung der Beihilfeleistungen des BEV zur Komplettierung der gesetzlichen Pflegeversicherung in SPV und PPV in SPV und PPV

in Mio. €



Ergänzung der PPV durch die Beihilfeleistung zu 70%



Ergänzung der SPV durch die Beihilfeleistung zu 50%

- Beihilfeleistungen des BEV zur Komplettierung der gesetzlichen Pflegeversicherung in SPV und PPV (ohne ergänzende Beihilfe bei vollstationärer Pflege)
- Ergänzende Beihilfe des BEV zur vollstationären Pflege

## KVB-Hauptverwaltung

Salvador-Allende-Straße 7  
60487 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 24703-0  
Telefax (0 69) 24703-199

## KVB-Bezirksleitungen

Südenstraße 44  
76135 Karlsruhe  
Telefon (07 21) 82 43-0  
Telefax (07 21) 82 43-159  
E-Mail: [auskunft.karlsruhe@kvb.bund.de](mailto:auskunft.karlsruhe@kvb.bund.de)

Franz-Ulrich-Straße 12  
34117 Kassel  
Telefon (05 61) 78 13-0  
Telefax (05 61) 78 13-159  
E-Mail: [auskunft.kassel@kvb.bund.de](mailto:auskunft.kassel@kvb.bund.de)

Hafenstraße 62  
48153 Münster  
Telefon (02 51) 62 71-0  
Telefax (02 51) 62 71-159  
E-Mail: [auskunft.muenster@kvb.bund.de](mailto:auskunft.muenster@kvb.bund.de)

Klepperstraße 1a  
83026 Rosenheim  
Telefon (0 80 31) 40 76-0  
Telefax (0 80 31) 40 76-159  
E-Mail: [auskunft.rosenheim@kvb.bund.de](mailto:auskunft.rosenheim@kvb.bund.de)

Dessauer Straße 4  
42119 Wuppertal  
Telefon (02 02) 49 66-0  
Telefax (02 02) 49 66-159  
E-Mail: [auskunft.wuppertal@kvb.bund.de](mailto:auskunft.wuppertal@kvb.bund.de)

## Internet

[www.kvb.bund.de](http://www.kvb.bund.de)

# Anschriften



## **Herausgeber**

Krankenversorgung  
der Bundesbahnbeamten  
Hauptverwaltung  
Salvador-Allende-Straße 7  
60487 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 2 47 03-0  
Telefax (0 69) 2 47 03-199

Internet: [www.kvb.bund.de](http://www.kvb.bund.de)

## **Verantwortlich für den Inhalt**

Dr. Achim Gässler,  
Hauptgeschäftsführer

## **Gestaltung**

büro bockenheim,  
agentur für konzeptionelles design,  
Hattersheim am Main

## **Text**

Christiane Müller,  
Hamburg

## **Illustration**

Ina Wagner,  
Frankfurt am Main

